

Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei

vom

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren- und Auslagenpflicht

Für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei (im Folgenden „Bücherei“ genannt) erhebt die Gemeinde Pullach i. Isartal Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensuldige

Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Bücherei benutzt und Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt oder verursacht.

§ 3 Gebühr für einen Büchereiausweis

- (1) Die Erst-Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 Euro erhoben.

§ 4 Fernleihe

Für die Fernleihe (§ 7 Abs. 2 der Benutzungssatzung) wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € für jede positiv erledigte Bestellung erhoben. Ausgenommen von der Gebührenerhebung sind Bestellungen, die nachweislich wissenschaftlichen Zwecken oder der Ausbildung dienen.

§ 5 **Gebühr für die Benutzung des Kopiergerätes**

Die Gebühr für die Benutzung des in der Bücherei aufgestellten Kopiergerätes beträgt je Kopie:

- | | |
|---------------------------|--------|
| 1. DIN A 4 (schwarz/weiß) | 0,50 € |
| 2. DIN A 3 (schwarz/weiß) | 1,00 € |
| 3. DIN A 4 (farbig) | 1,00 € |
| 4. DIN A 3 (farbig) | 2,00 € |

§ 6 **Versäumnisgebühren**

- (1) Bei Überschreiten der unter § 6 der Benutzungssatzung festgelegten Leihfrist wird, auch ohne ausdrückliche schriftliche Erinnerung, für jeden Tag der nachweisbaren Leihfristüberschreitung eine Versäumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Versäumnisgebühr beträgt je Versäumnistag und Medium:

1. für Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	0,20 €
2. für Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	0,40 €

höchstens jedoch 10,00 € je Medium.
- (3) Trifft die Benutzerin oder den Benutzer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden keine Versäumnisgebühren erhoben. Tage, an denen die Bücherei geschlossen ist, gelten nicht als Versäumnistage.
- (4) Von Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Dienststellen der Gemeinde wird keine Versäumnisgebühr erhoben.
- (5) Versäumnisgebühren können beigetrieben werden.

§ 7 **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen
 1. im Falle des § 3 Abs. 2 mit Ausstellung des Ersatzausweises,
 2. im Falle des § 4 mit der Bereitstellung des über die Fernleihe bereitgestellten Mediums, unabhängig davon, ob die Benutzerin oder der Benutzer das Medium tatsächlich abholt,
 3. im Falle des § 5 mit dem Ausdruck,
 4. im Falle des § 6 jeweils mit Beginn eines jeden Tages, für den Versäumnisgebühren gemäß § 6 Abs. 1 auf Grund der Überschreitung der Leihfrist erhoben werden.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Charlotte-Dessecker-Bücherei vom 19.10.2012 außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin